

27.10.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) enthält Bestimmungen zu Personen des öffentlichen Rechts, die von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit sind (persönliche Gebührenfreiheit). § 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW bestimmt die Behörden, für deren Amtshandlungen die privilegierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts dennoch Gebühren entrichten müssen (Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit).

Derzeit nennt § 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW in den Nummern 3, 4, 6 und 7 Behörden, die nach organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung unter dieser Bezeichnung nicht mehr existieren.

Seinerzeit (in den Jahren 2007 bzw. 2008 und 2012) war es versäumt worden, die jeweiligen Behördenbezeichnungen in § 8 GebG NRW an die vorgenommenen Organisationsänderungen anzupassen.

B Lösung

Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel der besseren Anpassung an die erfolgten Organisationsänderungen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 27.10.2015/Ausgegeben: 02.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben sich keine Auswirkungen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigte Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Für das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind keine weiteren Berichtspflichten bzw. Befristungen vorgesehen, da durch Evaluierung in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Fortbestandes der Normen festgestellt worden ist und die jetzt beabsichtigten Änderungen lediglich deklaratorische Wirkung haben.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Änderung des Gebührengesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1
Änderung des Gebührengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

**Gebührengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)**

**§ 8
Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes verwaltet werden, sowie die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 3 Hochschulgesetz dient,
3. die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn sonstwie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.

(3) Eine dem Absatz 1 Nr.1 bis 3 entsprechende Gebührenfreiheit besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen eines Landes sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist. Satz 1 gilt nicht, soweit Sondervermögen des Landes oder Landesbetriebe im Rahmen eines Kontrahierungszwanges oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Bindungen für das Land Nordrhein-Westfalen, den Bund oder für landes- oder bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden. Hierzu erlässt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde des Sondervermögens oder des Landesbetriebes Ausführungsbestimmungen.

§ 8 Absatz 4 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(4) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

1. Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -,
2. die Prüfämter für Baustatik,
3. das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen,

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung,“.

4. die Landesanstalt für Arbeitsschutz,

5. die unteren Gesundheitsbehörden,

3. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen,“.

6. das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst,

4. Nummer 7 wird aufgehoben.

7. die Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter,

5. Die Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 7 bis 10.
8. die Vermessungs- und Katasterbehörden,
9. Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch und deren Geschäftsstellen,
10. der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,
11. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Durch Gebührenordnung der Landesregierung oder des zuständigen Ministeriums können die hiernach gebührenpflichtigen Amtshandlungen eingeschränkt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

1 Ausgangslage

Die beabsichtigte Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) betrifft die Aktualisierung von Behördenbezeichnungen.

Nach § 8 Absatz 1 GebG NRW sind die in den Nummern 1 bis 5 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts von Verwaltungsgebühren befreit (persönliche Gebührenfreiheit). In § 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW sind die Behörden aufgezählt, für deren Amtshandlungen die in Absatz 1 genannten privilegierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts dennoch Gebühren entrichten müssen (Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit).

§ 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW nennt in den Nummern 3, 4, 6 und 7 Behörden, die nach organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung unter dieser Bezeichnung nicht mehr existieren. Es handelt sich dabei um das ehemalige Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, heute Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), die ehemalige Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (später Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit), heute Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA), und das ehemalige Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (später Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit), heute Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG). Die ehemaligen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter (heute Chemische und Veterinäruntersuchungsämter) wurden in der Vergangenheit mit ehemals kommunalen Behörden in die Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts überführt. Daher sind die ehemaligen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter aus dem Katalog des § 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW zu streichen.

Seinerzeit (in den Jahren 2007 bzw. 2008 und 2012) war es versäumt worden, die jeweiligen Behördenbezeichnungen in § 8 GebG NRW an die vorgenommenen Organisationsänderungen anzupassen.

2 Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes

Die im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen heute unzutreffenden Behördenbezeichnungen begründen eine rechtliche Unsicherheit, wenn für deren Amtshandlungen von persönlich Gebührenbefreiten Gebühren erhoben werden. Zur Herstellung von Rechtssicherheit bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen der Rechtsnachfolger der in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 GebG NRW genannten Behörden sind die Behördenbezeichnungen zu aktualisieren; § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 GebG NRW ist aufzuheben.

Von den erforderlichen Änderungen der Behördenbezeichnungen des § 8 GebG NRW betroffen sind folgende Behörden (gegenwärtige Bezeichnungen):

1. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (MKULNV),
2. Chemische und Veterinäruntersuchungsämter (MKULNV),
3. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (MAIS) und
4. Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (MGEPA).

B Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 (Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)****Zu Nummer 1**

Die Bezeichnung „das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen“ wird im Gesetz durch die aktuelle Bezeichnung „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Zu Nummer 2

Die Behördenbezeichnung „die Landesanstalt für Arbeitsschutz“ wird im Gesetz durch die aktuelle Bezeichnung „das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Behördenbezeichnung „das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ wird im Gesetz durch die aktuelle Bezeichnung „das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Zu Nummer 4

Die ehemaligen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter (heute Chemische und Veterinäruntersuchungsämter) wurden in der Vergangenheit mit ehemals kommunalen Behörden in die Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts überführt. Daher sind die ehemaligen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter aus dem Katalog des § 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW zu streichen.

Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.